

Herrn Ministerialdirektor  
Helmfried Meinel  
Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart



**Stellungnahme zur Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes**  
Referentenentwurf Stand Juli 2014

29. September 2014  
LGG0001-3/2482131/

Sehr geehrter Herr Meinel,

Telefon 0711/2196-140  
Telefax 0711/2196-101  
mundorff@akbw.de

wir freuen uns über die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zur Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können. Die grundsätzlichen Zielsetzungen dieses Gesetzes werden von der Architektenkammer ausdrücklich begrüßt:

Der Berufsstand der Architektinnen und Architekten unterstützt seit jeher alle geeigneten Maßnahmen, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung einer lebenswerten und zukunftsfähigen Gestaltung unserer Umwelt dienen. Zukünftige Gebäude sind architektonisch optimiert, energieeffizient, energetisch regenerativ versorgt und mit gesundheitsverträglichen Materialien gebaut oder saniert. Für die energetische Optimierung einer Bauaufgabe ist dabei die ganzheitliche Betrachtung sowohl der Herstellungenergie als auch der Betriebsenergie - fossiler und regenerativer Herkunft - unabdingbar. Eine wesentliche Rolle kommt dabei dem Gebäudebestand zu.

In der Vorbereitung des jetzt vorgelegten Gesetzes wurden dessen Eckpunkte auf verschiedenen Ebenen intensiv diskutiert und etliche Hinweise und Empfehlungen aus dieser Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung, gerade auch der Architektenkammer, sehen wir berücksichtigt. Wir verweisen dazu auch auf unsere im September 2013 formulierten Positionen.

Ausdrücklich positiv bewerten wir die Gleichstellung von Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz mit technischen Maßnahmen als vollwertige Erfüllungsoption des Gesetzes. Wärmeenergie, die durch geeignete bauliche Maßnahmen eingespart wird, muss weder fossil noch regenerativ bereitgestellt werden. Dass dabei das bereits jetzt äußerst anspruchsvolle geforderte Niveau nicht weiter erhöht wurde, begrüßen wir explizit und sehen dies als einzig sinnvollen Weg an, um diese grundsätzlich positive Erfüllungsoption nicht durch überzogene und den Eigentümer abschreckende Forderungen zu konterkarieren. Eine weitere Verschärfung der Anforderungen stieße bei Bestandsgebäuden im Übrigen auch allzu oft an baupraktische Grenzen.

Ebenso findet die Aufnahme und Verankerung eines „Sanierungsfahrplans“ große Zustimmung bei der Architektenkammer, insbesondere als vollwertige Erfüllungsoption bei Nichtwohngebäuden. Das Gesetz sollte dem Gebäudeeigentümer ermöglichen, auf der Grundlage einer qualifizierten Beratung eine langfristig angelegte, stufenweise energetische Erhöhung seines Gebäudes mit sinnvoll und frühzeitig aufeinander abgestimmten Maßnahmen durchführen zu können. Insofern bedauern wir, dass der Sanierungsfahrplan bei Wohngebäuden nur teilweise als Erfüllung der geforderten Nutzungspflicht gilt.

Auch wenn sich der Standpunkt der Architektenkammer mit den Grundsätzen des Gesetzesentwurfs weitgehend deckt, sehen wir im Detail dennoch weiteren Optimierungsbedarf, auf den wir nachfolgend exemplarisch eingehen möchten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen – Abs. 11 Gebäudekomplex**

In Verbindung mit den zugehörigen Regelungen des § 12 bietet das Gesetz einzelnen Eigentümers, z.B. einer Wohnbaugesellschaft, die Möglichkeit, sinnvolle gebäudeübergreifende Lösungen als Erfüllungsoption zu realisieren. Für eine wirklich grundlegende ökologische und nachhaltige Entwicklung des Gebäudebestandes wäre jedoch eine deutlich weitergreifende und mutigere Definition des Gebäudekomplexes erforderlich, um auch im großen Maßstab quartiersbezogene Lösungen anstelle kleinteiliger Flickschusterei zu ermöglichen. Wollen nun beispielsweise die einzelnen Eigentümer einer Reihenhauseinheit gemeinsam eine innovative und energieeffiziente Wärmeversorgung realisieren oder sich im Verbund mit Abwärmelieferanten im Quartier zusammenschließen, entbindet sie dies bei der vorliegenden Gesetzesformulierung nicht von der individuellen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien.



### **§ 4 Nutzungspflicht – Abs. 2 Erfüllungsfristen**

Die Festlegung einer einheitlichen Erfüllungsfrist begrüßen wir, aber einen etwas längeren Zeitraum von 24 Monaten (statt der vorgesehenen 18 Monate) halten wir nach wie vor insbesondere angesichts z.B. der komplexeren Erfüllungsoption nach § 8, Abs. 1 Nr. 3 für besser geeignet.

### **§ 8 Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz**

Gerade Regelungen in diesem Paragraphen erachten wir als sehr gut geeignet, einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

Die Beschränkung von Dämmmaßnahmen an Dächern sowie Decken und Wänden gegen unbeheizte Dachräume nach Abs. 1 Nr. 1 als Erfüllungsoption auf Gebäude mit maximal vier Vollgeschossen stellt zwar eine gewisse Verschärfung gegenüber dem Status quo dar, ist aber nachvollziehbar. Und die vorgesehene Anerkennung von Dämmmaßnahmen an Bauteilen, die beheizte Räume nach unten begrenzen, ist durchaus sinnvoll.

Jedoch vermissen wir Härtefallregelungen und weitere Kombinationsmöglichkeiten:

Zum einen stellen die letztlich sehr pauschalen und schematischen Anforderungen im Einzelfall Gebäudeeigentümers, die ihren gebäudespezifischen Wärmeenergieverbrauch durch sinnvolle Maßnahmen reduzieren wollen, aber aufgrund technischer, baukonstruktiver oder auch grundstücksbezogener Einschränkungen und Gegebenheiten die geforderten Werte nicht zur Gänze erreichen können, vor Probleme und benachteiligen sie unangemessen (Beispiele: Bauteilschlüsse, Festsetzungen von Dachhöhen, Grenzbebauungen, insbesondere zum öffentlichen Verkehrsraum). Zum anderen ist eine flexiblere Handhabung zumindest aus Gründen des Vertrauensschutzes bei in der Vergangenheit erfolgten energetischen Ertüchtigungen von Bauteilen angebracht. Nur weil beispielsweise womöglich 1 cm Dämmstärke zum Erreichen des geforderten Grenzwertes bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 fehlt, zählt die gesamte, durchaus begrüßenswerte Dämmmaßnahme im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz überhaupt nichts!

Daher plädieren wir für eine Härtefallregelung, wie sie beispielsweise auch die Energieeinsparverordnung in Anlage 3 bei Begrenzung aus technischen Gründen für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen vorsieht. Wir verweisen dazu nochmals auf unsere Positionen aus dem Herbst vergangenen Jahres.

Zumindest sind weitere Kombinationsmöglichkeiten zu ermöglichen und im § 11 zu verankern – siehe unsere Ausführungen unten.

Denn wenn schon der Sanierungsfahrplan bei Wohngebäuden entgegen unseren Anregungen nur zu einem Drittel als Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannt wird, sollten zumindest durch die Kombinationsmöglichkeit mit baulichen Wärmeschutzmaßnahmen dem Verpflichteten ausreichend Anreize gegeben werden, den Wärmeenergieverbrauch möglichst zu senken.

### **§ 9 Energetischer Sanierungsfahrplan – Abs. 4 Rechtsverordnung zu Inhalt und Voraussetzungen für Erstellung und Anerkennung**

Die Architektenkammer erwartet gespannt die Vorstellung der Anforderungen an Inhalt und Aussteller des Sanierungsfahrplans als gebäudeindividuelles Sanierungskonzept und geht von einer vorhabenbezogenen Unabhängigkeit für eine ganzheitliche und nicht nur gewerkebezogene Beurteilung sowie nachweislich qualifizierten Aufstellern aus. Naheliegend und sinnvoll erscheint eine Orientierung an bewährten Standards wie z.B. der vom Bund geförderten Vorort-Beratung ("BAFA-Beratung"). Diesen Standards trägt die Architektenkammer beispielsweise auch mit der im Jahr 2013 eingeführten "Fachliste Energieeffizienz" Rechnung.

Da aufgrund der Komplexität die energiesparrechtlichen Berechnungen sowie deren Aufbereitung, Darstellung und Dokumentation nur noch softwareunterstützt zu leisten sind, erlauben wir uns anzumerken, dass bei der edv-technischen Umsetzung auf Produktneutralität hinsichtlich anwendbarer Fachsoftware und den freien Zugang möglicher Softwareentwickler zu gegebenenfalls relevanten Besonderheiten, Berechnungsgrundlagen oder Ausgabemplates zu achten ist.



### **§ 11 Kombinationsmöglichkeiten**

#### **– Abs. 4 Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz**

Wie zu § 8 bereits ausgeführt, vermissen wir weitere praxismgerechte Kombinations- und „Härtefall“-Regelungen. So ist aus unserer Sicht nicht nur wie formuliert eine anteilige Kombination der Erfüllungsoptionen im "Verhältnis der anforderungsgemäß gedämmten Fläche zur Gesamfläche der jeweiligen Bauteile" sachgerecht, sondern auch eine anteilige Berücksichtigung sinnvoll, wenn die geforderte Unterschreitung der Wärmedurchgangskoeffizienten für die betreffenden Bauteile gerade bei Energiesparmaßnahmen in der Vergangenheit nicht vollständig erreicht wurde. Beispielsweise könnte eine Unterschreitung der nach EnEV geforderten Werte des Wärmedurchgangskoeffizienten um 15 Prozent zu zwei Dritteln als Erfüllung der Nutzungspflicht festgelegt und so mit einem Sanierungsfahrplan (ein Drittel Erfüllung der Nutzungspflicht) kombiniert werden. Ebenso sollte auch eine Kombination von Maßnahmen an Bauteilen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 untereinander anerkannt werden, z.B. Unterschreitung der geforderten Werte im Durchschnitt um 15 Prozent für Dächer (Nr. 1) und Unterschreitung der geforderten Werte im Durchschnitt um 15 Prozent für Außenwände als komplette Erfüllung des Gesetzes. In solchen Fällen ist nämlich sehr wohl bereits ein wesentlicher Beitrag zur Senkung des Wärmeenergiebedarfs erreicht, eine weitere, neuerliche energetische Erüchtigung aber weder praxismgerecht noch zu erwarten oder sinnvoll.

Abs. 4 Satz 2 für kombinierte Maßnahmen am gesamten Gebäude ist als Kombinationsmöglichkeit leider sehr schwer verständlich, grundsätzlich aber zu begrüßen und jedenfalls von der Intention beizubehalten.

### **§ 15 Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden**

#### **– Abs. 1 Erfüllung durch Maßnahmen an Einzelbauteilen**

Hier gelten gleichermaßen die obigen Ausführungen zu § 8.

#### **– Abs. 2 Senkung des Wärmeenergiebedarfs**

Diese Anforderung ist für uns nicht nachvollziehbar, da sie aus unserer Sicht eine völlig unangemessene Benachteiligung verantwortungsbewusster Immobilienbesitzer darstellt, die sich in der Vergangenheit um einen energiesparenden Wärmeschutz ihres Gebäudes gekümmert haben. Unabhängig von der vorhandenen energetischen Qualität der Gebäudehülle wird jedenfalls vom Verpflichteten eine zusätzliche Investition verlangt – auch wenn womöglich die Gebäudehülle insgesamt bereits Passivhausstandard erfüllt, jedoch die singulären Bauteilwerte gemäß § 8 Absatz 1 und 2 minimal verfehlt werden. Der Bezug auf den Wärmeenergiebedarf zum Zeitpunkt der Entstehung der Nutzungspflicht ist nicht sachgerecht und muss aus unserer Sicht durch objektive Referenzwerte z.B. der Energieeinsparverordnung ersetzt werden. Wir plädieren hier entschieden für eine Regelung analog zu § 8 Absatz 1 Nr. 3 bzw. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Qualität der Gebäudehülle. Auch sollte gegebenenfalls eine Kombinationsmöglichkeit bei nur anteiligem Erreichen definierter Grenzwerte eröffnet werden. (Siehe oben zu § 15 Abs. 4)

**§ 16 Energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden**

Die Regelungen dieses Paragraphen sehen wir durchweg positiv. Mit der Möglichkeit, über einen Sanierungsfahrplan die Verpflichtungen des Gesetzes zu erfüllen, bietet sich den Eigentümern von Nichtwohngebäuden nicht nur eine äußerst sinnvolle sondern darüber hinaus im Regelfall auch wirtschaftlich zumutbare Erfüllungsoption.

**§ 18 Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden**

Hier gelten gleichermaßen die obigen Ausführungen zu den §§ 8 und 11.

**§ 25 Ermächtigung für innovative Technologien**

Die allgemein und offen formulierte Generalklausel des Abs. 1 lässt u.E. ausreichend Spielraum für zukünftige Entwicklungen und mag auch Industrie und Forschung als Anreiz für Innovationen und Suche nach neuen Technologien dienen.



Wir bitten Sie um Würdigung unserer Bedenken und Anregungen.  
Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, fluid 'H' followed by a series of loops and a long horizontal stroke that tapers off to the right.

Hans Dieterle

A handwritten signature in black ink, featuring a large, elegant 'C' followed by a series of loops and a long horizontal stroke that tapers off to the right.

Carmen Mundorff